

**Satzung**  
**über die regelmäßige Weitergabe von Daten**  
**an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen**  
**der Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Kommunalstatistiksatzung)**

vom 26. Oktober 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) und der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 26. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt beim Amt Bürgerservice und Informationsverarbeitung eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsstand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen
3. Statistik über den Kraftfahrzeugbestand
4. repräsentative Wahlstatistik
5. Statistik über Bauwerke, Gebäude und Wohnungen

(2) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

### § 3

#### Verfahren der Datenweitergabe

- (1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung grundsätzlich verschlüsselt nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweils gültigen Dienstanweisung über den Einsatz der IT-gestützten Informationsverarbeitung bei der Stadt Freiburg im Breisgau - DA IT. Bei Transfer außerhalb der Stadtverwaltung erfolgt die Übersendung der Daten unter Nutzung der virtuellen Poststelle bei der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) ebenfalls verschlüsselt. Die Weitergabe kann auch im schriftlichen Verfahren, durch elektronische Datenübertragung (File Transfer Protocol - FTP) oder durch elektronische Speichermedien erfolgen.
- (2) Die Speichermedien sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

### § 4

#### Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßenummer, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Freiburg i. Br.
2. Datum des Einzugs
3. Wohnungsstatus
4. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung
5. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen
6. Nummer der kleinräumigen Gliederung
7. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind
8. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung
9. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
10. Anzahl weiterer Wohnungen in Freiburg i. Br. oder sonst in Deutschland
11. Kommunalstatistische Priorität der Wohnung
12. Datum des Zuzugs in Freiburg i. Br. und gegebenenfalls in Deutschland
13. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Art der deutschen Staatsangehörigkeit
14. Datum der letzten Familienstandsänderung

15. Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
16. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Freiburg i. Br.
17. Anmeldung des Ehepartners in Freiburg i. Br. für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung
18. Anzahl der in Freiburg i. Br. lebenden Kinder unter 18 Jahren
19. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt
20. Wahlberechtigung
21. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Freiburg i. Br., Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs
22. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland
23. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
24. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister
25. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Freiburg i. Br. Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Freiburg i. Br.
26. Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes, Stellung der Person, Zahl der Personen und Zahl der Kinder im steuerrechtlichen Personenverband
27. Geburtsort

## § 5

### Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 und Nr. 25 dieser Satzung sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Verarbeitungsdatum
2. Ereignisdatum
3. Anlass der Veränderungsmeldung
4. Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag
5. Art der Veränderung
6. Personenzustandskennung
7. bei innergemeindlichem Umzug:
  - a) innergemeindliche Quell-/Zieladresse
  - b) kleinräumige Gliederung der innergemeindliche Quell-/Zieladresse

c) Wohnungsstatus der Person an der innergemeindliche Quell-/Zieladresse

8. bei Zugzug oder Wegzug

- a) Gebietsschlüssel des Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gebietes
- b) Gemeindeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
- c) Hausnummer der Wohnung der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
- d) Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde

9. bei Geburt

- a) Alter der Mutter
- b) Staatsangehörigkeit der Mutter
- c) Familienstand der Mutter
- d) Laufende Nummer des Kindes bei der aktuellen Niederkunft
- e) Alter des Vaters
- f) Staatsangehörigkeit des Vater

## § 6

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand

Für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand gibt die Kfz-Zulassungsstelle monatlich von allen zugelassenen Kraftfahrzeugen diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

- 1. Lfd. Nr. des Fahrzeugs in Freiburg
- 2. Adresse des Fahrzeugstandorts (Straßennummer, Hausnummer)
- 3. Lfd. Nr. des Halterverbandes
- 4. Lfd. Nummer des Halters (unter der Adresse des Fahrzeugstandorts)
- 5. Raumbezug für Halterwohnung (1. - 2. Stelle der Postleitzahl)
- 6. Alter des Halters
- 7. Anrede bzw. Geschlecht des Halters
- 8. Wirtschaftszweig des Halters
- 9. Status des Fahrzeugs (aktuell, stillgelegt, gelöscht)
- 10. Vorgangsart der Status-Entstehung
- 11. Datum der Entstehung des o.g. Status
- 12. Datum der Zulassung für den Halter
- 13. Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
- 14. Fahrzeug zur Personenbeförderung mit zulassungs- oder steuerrechtlichen Besonderheiten

15. Fahrzeugkennzeichen
16. Herstellernummer des Fahrzeugs
17. Fahrzeug- und Aufbauart
18. Stufe der Schadstoffarmut
19. Antriebsart
20. Leistung in kW
21. Hubraum
22. Nutzlast
23. Zulässiges Gesamtgewicht
24. Sitzplätze einschl. Fahrersitz
25. Fahrzeuglänge in 1/10 m
26. Fahrgeräusch in dB (A)
27. Farbe
28. Fahrzeugbreite
29. Fahrzeughöhe

#### §7

##### Weitergabe von Merkmalen für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Für die repräsentative Wahlstatistik bei Europaparlaments-, Bundestags- und Landtagswahlen gibt das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung für jeden ausgewählten Wahlbezirk das Wählerverzeichnis sowie die gültigen und ungültigen Stimmzettel an die kommunale Statistikstelle weiter.

#### § 8

##### Weitergabe von Merkmalen als Grundlage für die Statistik zur Führung und Fortschreibung der statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei

Für die Führung und laufende Fortschreibung der statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei werden monatlich vom Baurechtsamt an die kommunale Statistikstelle die dafür erforderlichen Erhebungsmerkmale weitergegeben:

#### 1. Bauanträge

- a) Datum des Antrags auf Baugenehmigung/der Kenntnissgabe
- b) Adresse (Straßenschlüssel)
- c) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
- d) Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen
- e) Datum der Baugenehmigung
- f) Bauherr (Privathaushalt, Unternehmen usw.)

- g) Art und Nutzung des Gebäudes
- h) Zustimmung zur Veröffentlichung
- i) Flurstücksnummer der Adresse

## 2. Bauabnahmen

- a) Datum der Bauabnahme
- b) Handlungs- und Bauzeit
- c) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
- d) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
- e) Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen
- f) Art und Nutzung des Gebäudes
- g) Art der Beheizung/vorwiegende Heizenergie
- h) Bei neuen Gebäuden Rauminhalt/Vollgeschosse
- i) Art der Bautätigkeit
- j) Größe des Zugangs
- k) Art der Wohneinheit und Zahl der Räume
- l) Veranschlagte Kosten des Bauwerkes
- m) Datum der Baugenehmigung
- n) Datum der Bezugsfertigstellung
- o) Baugenehmigung mit/ohne Schlussabnahme
- p) Zustimmung zur Veröffentlichung
- q) Vermessungstechnische Lage des Bauwerks
- r) Flurstücksnummer der Adresse

## 3. Abrissgenehmigungen

- a) Datum des Antrages/der Kenntnisgabe
- b) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
- c) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
- d) Bau-Schein/Aktenzeichen
- e) Datum des Abbruchs bzw. des Abgangs
- f) Art und Nutzung des Gebäudes
- g) Baujahr des Gebäudes
- h) Umfang und Größe des Abgangs
- i) Art und Ursache des Abgangs
- j) Nutzungsänderung ohne/mit Baumaßnahmen
- k) Zustimmung zur Veröffentlichung
- l) Vermessungstechnische Lage des Bauwerks
- m) Flurstücksnummer der Adresse

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen der Stadt Freiburg i. Br. (Kommunalstatistiksatzung) vom 15. September 1992 in der Fassung der Satzung vom 13. Februar 1996 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 05.11.2010.